



Vorlage

Datum: 09.01.2007
Vorlage FB III/441/2007

TOP	Betreff Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 62 "Ruhmeshalle" zur Übertragung der Erschließung
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der EVB GmbH & PB Immobilien GmbH GbR bezüglich der Übertragung der Erschließung eines weiteren Bauabschnittes im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 62 „Ruhmeshalle“, sofern im Vorfeld seitens des Erschließungsträgers notwendiger Grunderwerb von privaten Grundstückseigentümern getätigt werden konnte.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	08.02.2007	öffentlich
Rat	05.03.2007	öffentlich

Sachverhalt:

Mit der EVB GmbH und Knebes Projektentwicklungsgesellschaft GbR aus Remscheid wurde im Jahr 1999 ein Erschließungsvertrag bzgl. der Übertragung der Erschließung von Teilbereichen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 62 „Ruhmeshalle“ abgeschlossen. Gegenstand des damaligen Vertrages war die Erschließung des Bereiches der Ewald-Gnau-Straße, Theodor-Löbbecke-Straße und Ernst-Troost-Straße. Nachdem dies zwischenzeitlich abgeschlossen und die Straßenbereiche dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden, ist nun die Erschließung eines weiteren Bereiches in Verlängerung der Ewald-Gnau-Straße vorgesehen. Durch die weitere Erschließung mittels Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß beiliegendem Plan sollen weitere vier Baugrundstücke erschlossen und baureif gemacht werden.

Die Erschließung dieses Bereiches soll durch die EVB GmbH & PB Immobilien GmbH GbR aus Remscheid auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 62 „Ruhmeshalle“ erfolgen. Um seitens der Stadt die Erschließung auf die EVB GmbH & PB Immobilien GmbH GbR als Erschließungsträger übertragen zu können, ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages erforderlich. Im Vorfeld ist seitens des Erschließungsträgers noch Grunderwerb von privaten Grundstückseigentümern zu tätigen.

Die Erschließungsanlagen werden durch den Erschließungsträger auf seine Kosten hergestellt. Wie bei vertraglich vereinbarten Erschließungen durch einen Erschließungsträger üblich, werden die durch den Erschließungsträger hergestellten öffentlichen Erschließungsanlagen nach Abschluss und Abnahme der Maßnahme kostenlos auf die Stadt zu übertragen sein. Zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen ist eine Sicherheit durch Vorlage einer entsprechenden Vertragserfüllungsbürgschaft zu erbringen. Der Beschluss zum Abschluss des Erschließungsvertrages steht unter dem Vorbehalt, dass sich der Erschließungsträger mit den privaten Grundstückseigentümern bzgl. des erforderlichen Grunderwerbs einigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thomas Garn

Anlagen:
Lageplan